

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10b DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 28.02.2014 – 31.03.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.03.2014 – 09.04.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
1	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	24.03.2014		X	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde gesichert.
2	Der Ministerpräsident des Landes S-H Staatskanzlei Abteilung Landesplanung (Referat 32)	19.03.2014		X	Mit o. g. Schreiben teilen Sie mit, dass die Gemeinde beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 10 b aufzuheben. Der Zweck der Aufhebung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses zu schaffen, welches aufgrund der derzeitigen Festsetzungen in dem gewünschten Umfang nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist der Gemeinde Schönberg bekannt.

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10b DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 28.02.2014 – 31.03.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.03.2014 – 09.04.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					zulässig wäre. Eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes im Sinne des Vorhabens wird als nicht zielführend erachtet. Der aktuelle Bebauungsplan setzt die ca. 1,7 ha große Fläche als allgemeines Wohngebiet, öffentliche Parkfläche und Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sozialstation" fest. Der Flächennutzungsplan stellt diese als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Fläche für den ruhenden Verkehr und Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Park" dar. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung	Aus Sicht der Raumordnung bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10b DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 28.02.2014 – 31.03.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.03.2014 – 09.04.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					2000). Die Gemeinde Schönberg nimmt als Unterzentrum eine zentralörtliche Funktion war. Zudem bildet die Gemeinde auf der Siedlungsachse Kiel - Schönberg den äußeren Siedlungsschwerpunkt (Ziff. 6.1 Abs. 1 und 6.3 Abs. 2 Regionalplan III). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 b liegt innerhalb der Achsenabgrenzung. Ziele der Raumordnung stehen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 b nicht entgegen. Mit Blick auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Denkmale sowie eines als erhaltenswert eingestuften Gebäudes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 b sollte die Gemeinde prüfen, ob eine Steuerung der baulichen Entwicklung durch einen Bebauungsplan erforderlich ist. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10b DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 28.02.2014 – 31.03.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.03.2014 – 09.04.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Innenministeriums, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Die Aufhebung des B-Planes muss sich mit den ggf. gegebenen städtebaulichen Konfliktlagen und den darauf ggf. resultierenden Planungserfordernissen auseinandersetzen und von einem öffentlichen Interesse getragen sein. Das Abstellen auf rein privates Interesse wäre keine tragfähige Grundlage.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg	Nicht abgegeben				
4	Freiwillige Feuerwehr Schönberg	Nicht abgegeben				
5	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	Nicht abgegeben				

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10b DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 28.02.2014 – 31.03.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.03.2014 – 09.04.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
6	Innenministerium des Landes S-H Abteilung IV 2 Stadtentwicklung Wohnraumförderung, Bauaufsicht und Vermessungswesen – Referat 26	Nicht abgegeben				
7	Landesamt für Denkmalpflege	Nicht abgegeben				
8	Landrätin des Kreises Plön - Kreisplanung -	17.03.2014	X Hinweis		Gegenüber der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes 10 b in der Gemeinde Schönberg bestehen von hier keine Einwände. Auf eine Stellungnahme per Post wird daher verzichtet. Bitte beachten Sie noch den Hinweis der UNB m. H.: Es wird darauf hingewiesen, dass für eine eventuelle Fällung von ortsbildprägenden Bäumen eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Der Abriss der Halle ist im beschriebenen Zeitraum gemäß der artenschutzrechtlichen Stellungnahme vorzusehen. Des Weiteren sind die Ersatznester für die Rauchschwalben gemäß der Vorgabe rechtzeitig vor Brutbeginn an geeigneter Stelle anzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis der UNB wird zur Kenntnis genommen und der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.
9	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein - Landeseisenbahnverwaltung -	05.03.2014	X Hinweis		Mit Schreiben vom 27.02.2014 legten Sie die o. g. Bauleitplanung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, mit der Bitte um schriftliche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10b DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 28.02.2014 – 31.03.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.03.2014 – 09.04.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Stellungnahme bis zum 31.03.2014 vor. Da Belange des Eisenbahn-Bundesamtes nicht berührt werden, wurde Ihre Vorlage zuständigkeitshalber an mich weiter geleitet. Die o. g. Bauleitplanung tangiert keine Eisenbahninfrastrukturen eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Daher werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und -genehmigungsbehörde berührt. Die mir zugesandten Unterlagen habe ich weggelegt. Für zukünftige Fälle bitte ich meine Beteiligung zu veranlassen, wenn die Bauleitplanung eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur in Schleswig-Holstein tangiert oder sich in Nachbarschaft zu dieser befindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin	28.02.2014		X	Die mir mit Schreiben vom 27.02.2014 zugeleitete Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg löst keine Betroffenheit einer bundeseigenen Eisenbahn	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10b DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 28.02.2014 – 31.03.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.03.2014 – 09.04.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					aus, sondern betrifft die nicht bundeseigene Strecke Nr. 9107 (Kiel Süd - Oppendorf/Oppendorf - Schönberg (Holst.)). Für diese Strecke ist das Land Schleswig-Holstein die zuständige Behörde. Daher habe ich Ihre Vorlage zuständigkeitshalber an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Landeseisenbahnverwaltung, weiter geleitet. Bitte erwarten Sie von dort Nachricht.	
11	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH	04.03.2014		X	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.02.2014 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unsers Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
12	Stadtwerke Kiel	28.02.2014		X	Die oben aufgeführte "Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10b" der Gemeinde Schönberg haben unsere Fachbereiche hinsichtlich unserer Versorgungsleitungen geprüft und nehmen wie folgt Stellung. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.03.2014		X	Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10b DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 28.02.2014 – 31.03.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.03.2014 – 09.04.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
	Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Referat K 4				Bundeswehr nicht berührt. Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.	Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
14	Gewässerunterhaltungsverband Selenter See (Wasser- und Bodenverband)	07.03.2014		X	Die o. g. Pläne sind mir im Rahmen der Beteiligung zur Stellungnahme übersandt worden. Bereiche der Gemeinde Schönberg gehören nicht zum Verbandsgebiet des GUV "Selenter See". Zu beteiligen wäre vielmehr der "GUV Schönberger Au" in 24217 Schönberg (Amt Probstei), da dieser für die Gewässerunterhaltung in diesem Bereich zuständig ist. Die nicht benötigten Unterlagen übersende ich Ihnen anliegend wieder zurück.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
15	Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au	28.02.2014		X	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
16	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz	21.03.2014	X Hinweis		Zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10b für das Gebiet "Am Markt 1, 3 und 5, Perserau 1-9 (ungerade Hausnummern), Eekenring 2-8 (gerade Hausnummern) und Knüllgasse 14 und 16" der Gemeinde Schönberg im Kreis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10b DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 28.02.2014 – 31.03.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.03.2014 – 09.04.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Plön nehme ich hiermit aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen das Vorhaben, da sich das betroffene Gebiet in ausreichender Entfernung zur Küste außerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches über einer Höhenlage von + 3,50 Metern über Normalnull außerhalb meines Zuständigkeitsbereiches befindet. <u>Hinweise:</u> Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10b DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 28.02.2014 – 31.03.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.03.2014 – 09.04.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.	
17	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	11.03.2014		X	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
18	Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau	14.03.2014		X	Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg. Die Belange des Verbandes werden durch die "Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau" geregelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
19	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	20.03.2014		X	Aus unserer Sicht bestehen zur o. a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10b DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 28.02.2014 – 31.03.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.03.2014 – 09.04.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
						Anregungen vorgebracht.
20	Handwerkskammer Lübeck	27.03.2014	X Hinweis		Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
21	Landeskriminalamt SG 323 Kampfmittelräumdienst	26.03.2014	X Hinweis		In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Eine Untersuchung der Fläche auf Kampfmittel wird vor Beginn der Bauarbeiten vorgenommen. Eine Unterrichtung des Bauträgers erfolgt. Der Hinweis wird in der Begründung zur Klarstellung und Information redaktionell ergänzt.

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10b DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 28.02.2014 – 31.03.2014 und § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 10.03.2014 – 09.04.2014
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räumungsmaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.	
22	NABU Schleswig-Holstein	27.03.2014		X	Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Nach Rücksprache mit seiner örtlichen Bearbeiterin nimmt der NABU wie folgt Stellung. Diese gilt zugleich für den NABU Preetz-Probstei. Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine Anregungen oder Bedenken zu dem o. a. Vorhaben. Der NABU bittet ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Fazit /Beschlussempfehlung:

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind keine Planänderungen erforderlich. Lediglich einige redaktionelle Ergänzungen sind zur Klarstellung der Planung in der Begründung zu ergänzen. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB kann daher gefasst werden.

erstellt am: 17.04.2014